# Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56) vom 31.01.2020 07.05.2020

#### Kantone

Aorgan	1 2
Appendel Innerrhaden	3
Appenzell Innerrhoden	4
Appenzell Ausserrhoden	5
Bern/Berne Basel-landschaft	6
	7
Basel-Stadt	8
Fribourg/Freiburg Genève	10
Geneve	11
Graubünden	12
Jura	13
Luzern	14
Neuchâtel	15
Nederlater	16
Obwalden	17
Schaffhausen	18
Solothurn	19
Schwyz	20
Thurgau	21
Ticino	22
Uri	24
Vaud	26
Valais/Wallis	28
Zug	29
Zürich	31
Politische Parteien	
SPS, Sozialdemokratische Partei der Schweiz	32
SVP, Schweizerische Volkspartei	33
Verbände und übrige interessierte Kreise	
FKS, Feuerwehr Koordination Schweiz	34
GST-SVS, Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	35
HFR, Hôpital fribourgeois	36
IRA, Institut de radiophysique du CHUV	37
KFIKO, Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen	39
KomABC, Eidgenössische Kommission für ABC Schutz	40
KS-LU, Luzerner Kantonsspital	41
mb-microtec AG	42
QUALAB, Schweizerische Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Labor	53
RC Tritec AG	54
SAV, Schweizerischer Arbeitgeberverband	55
SGSMP, Schweizerische Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik	56
SGV-USAM, Schweizerischer Gewerbeverband	57
SIA, Schweiz. Ingenieur- u. Architekten-Verein	58
Smolsys AG	59
SSV, Schweizerischer Städteverband	62
Suva, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	63



### DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Amt für Verbraucherschutz

Alda Breitenmoser, Dr. med. vet. Amtsleiterin Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau Telefon direkt 062 835 30 21 Telefon zentral 062 835 30 20 Fax 062 835 30 49 alda.breitenmoser@ag.ch www.ag.ch/dgs Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

23. März 2020

#### Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz: Verzicht auf Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56).

Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass die Kantone von dieser Anpassung nicht betroffen sind. Dies deckt sich auch mit unserer Einschätzung. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Alda Breitenmoser

Amtsleiterin



#### Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an dm@bag.admin.ch und STSV@bag.admin.ch

Appenzell, 2. April 2020

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS, SR 814.56) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die geplante Verordnungsänderung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Al 013.12-189.22-416552



Departement Gesundheit und Soziales Departementssekretariat

Kasernenstrasse 17 9102 Herisau Tel. +41 71 353 65 92 Fax +41 71 353 68 54 gesundheit.soziales@ar.ch www.ar.ch

**Angela Koller** stv. Departementssekretärin

Tel. +41 71 353 64 57 angela.koller@ar.ch

Departement Gesundheit und Soziales, 9100 Herisau

#### Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

dm@bag.admin.ch und STSV@bag.admin.ch

Herisau, 14. Februar 2020

### Eidg. Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in genannter Sache.

Seitens Appenzell Ausserrhoden kann ich Ihnen mitteilen, dass wir die vorgesehene Änderung befürworten.

Freundliche Grüsse

Angela Koller



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herr Bundesrat Alain Berset

dm@bag.admin.ch und stsv@bag.admin.ch

29. April 2020

RRB Nr.:

476/2020

Direktion:

Wirtschafts- Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56); Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz einverstanden sind und keine weiteren Bemerkungen anzubringen haben.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Ammann Regierungspräsident Christoph Auer Staatsschreiber

#### Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement des Innern EDI Inselgasse 1 3003 Bern

Liestal, 17. März 2020 BUD/UEB/MKe/MKo/45228

#### Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Wir begrüssen sehr, dass die Revision sich zum Ziel gesetzt hat, den in der Praxis festgestellten fachtechnischen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Im erläuternden Bericht werden die Gründe für die Erhöhung ausführlich und plausibel aufgezeigt. Der Umfang der Erhöhung der Gebühren ist für uns aufgrund der gegenwärtigen Wirtschaftslage nachvollziehbar und wir erachten dies als realistisch.

Dem vorliegenden Revisionsentwurf der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz wird somit vorbehaltlos zugestimmt.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber

Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich

Landschreiberin



### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an: dm@baa.admin.ch STSV@baQ.admin.ch

Basel, 29. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 28.04.2020 Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und können Ihnen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann

E. Adem

Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Run xnn.

Staatsschreiberin



Staatsrat SR

Conseil d'Etat CE

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'intérieur DFI Office fédéral de la santé publique OFSP Domaine de direction Protection des consommateurs 3003 Berne

Document PDF et Word à : dm@bag.admin.ch STSV@bag.admin.ch

Fribourg, le 3 mars 2020

# Modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection (OE – RaP) : procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier en date du 31 janvier 2020. Nous remercions le DFI pour l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Nous vous remercions pour l'élaboration du dossier. Nous vous informons que nous renonçons à une détermination détaillée et que nous soutenons le projet.

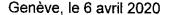
En vous remerciant du travail effectué, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre Présidente THE WOND STITE

Danielle Gagnaux-Morel

Chancelière d'Etat





#### Le Conseil d'Etat

1829-2020

Département fédéral de l'intérieur (DFI) Monsieur Alain BERSET Conseiller fédéral Palais fédéral Ouest 3003 Berne

Concerne:

Modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le

domaine de la radióprotection (OE-RaP; 814.56)

Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection nous est bien parvenue et nous vous remercions de nous avoir consultés.

En réponse, notre Conseil vous informe qu'il approuve sans réserve ce projet. Nous saluons ces modifications qui permettent une application plus juste du principe du pollueur-payeur.

Tout en réitérant nos remerciements, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

+1/1

Le président :

Antonio Hodger

Copie à : Office fédéral de la santé publique, Domaine de direction Protection des

consommateurs



**Finanzen und Gesundheit** Rathaus 8750 Glarus Telefon 055 646 61 00 E-Mail: finanzengesundheit@gl.ch www.gl.ch

#### per E-Mail

- dm@bag.admin.ch
- STSV@bag.admin.ch

Glarus, 21. April 2020 Unsere Ref: 2020-188

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56)

Hochgeachteter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Dr. oec. Rolf Widmer Regierungsrat

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- dm@bag.admin.ch
- STSV@bag.admin.ch

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
5. Mai 2020

Mitgeteilt den 6. Mai 2020

Protokoll Nr.

389

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Per E-Mail an:

dm@bag.admin.ch und STSV@bag.admin.ch (PDF- und Word-Version)

#### Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS)

#### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden verzichtet auf die Einreichung einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verordnungsrevision.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Chr. Rathgeb

**Daniel Spadin** 

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur M. le Conseiller fédéral Alain Berset 3003 Berne Par courriel : dm@bag.admin.ch STSV@bag.admin.ch

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Delémont, le 21 avril 2020

Prise de position du Gouvernement de la République et Canton du Jura dans le cadre de la procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection (OE-RaP; RS 814.56)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt de la proposition de modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection et il vous remercie de l'avoir consulté sur cet objet.

Le Gouvernement soutient l'augmentation des émoluments en vue de les adapter aux charges réelles et n'a par ailleurs aucune autre remarque à formuler.

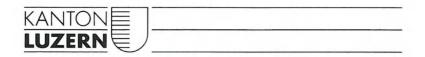
Le Gouvernement jurassien vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président

Gladys Winkler Docourt Chancelière d'État

www.iura.ch/gvt



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement** 

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an: dm@bag.admin.ch STSV@bag.admin.ch

Luzern, 16. April 2020 LIA

# Revision der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung zu der im Betreff angeführten Änderungsvorlage eingeladen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir zur Revisionsvorlage keine Bemerkungen anzubringen haben.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter Regierungsrat



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel:

dm@bag.admin.ch et STSV@bag.admin.ch Office fédéral de la santé publique OFSP Division de la radioprotection Schwarzenburgstrasse 157 3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection (OE-RaP)

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'intérieur (DFI) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur cette modification d'ordonnance.

Autant que nous puissions en juger en fonction des explications détaillées fournies dans le rapport explicatif, cette adaptation des émoluments apparaît comme justifiée et nous n'avons pas d'autre remarque particulière à formuler à ce sujet.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 4 mars 2020

CANTON

Au nom du Conseil d'État :

Le président, A. RIBAUX

La chancelière.

S. DESPLAND

Dorfplatz 2, Postfach | 246, 637 | Stans Telefon 04 | 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

#### PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI Herr Bundesrat Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 7. April 2020

#### Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns mit Schreiben vom 31. Januar 2020 eingeladen zur vorerwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung. Aufgrund der geringen Betroffenheit unseres Kantons erlauben wir uns, auf eine inhaltliche Stellungnahme zu verzichten.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard Landammann lid. iur. Hugo Murer Landschreiber-Stv.

#### Geht an:

- dm@bag.admin.ch
- STSV@bag.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
dm@bag.admin.ch
STSV@bag.admin.ch

Sarnen, 02. März 2020

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56): Verzicht auf Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns dafür und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler Regierungsrat

Kopie an:

- Finanzdepartement

- Amt für Landwirtschaft und Umwelt

- Staatskanzlei (G-Nr. 2020-0049)

Kanton Schaffhausen Departement des Innern

Mühlentalstrasse 105 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 74 61 Fax +41 (0)52 632 77 51 sekretariat.di@ktsh.ch Departement des Innern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI 3003 Bern

Per E-Mail an:

- dm@bag.admin.ch
- STSV@bag.admin.ch

Schaffhausen, 6. März 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, verzichten jedoch vorliegend auf eine Stellungnahme.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Departement des Innern

Der Departementssekretär a. i.

lic. iur Stefan Lebeda

De: <u>Albisetti Bernardo</u>
A: <u>BAG-GEVER</u>; <u>BAG-StSV</u>

Cc: Schwarz Heinrich; Motschi Jonas AWA; Eng Andreas; Röthlisberger Barbara

Objet: Änderung der Verordnung über Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56): Stellungnahme Kanton

Solothurn

**Date :** jeudi, 27 février 2020 16:42:31

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 31. Januar 2020 die Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS, SR 814.56) zur Vernehmlassung zugesandt. Für die Möglichkeit, zu der vorliegenden Verordnungsrevision Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Der Kanton Solothurn hat keine Einwände gegen die vorliegende Verordnungsänderung.

Mit freundlichen Grüssen

Bernardo Albisetti
Bernardo Albisetti
Departementssekretär
Bau- und Justizdepartement
Departementssekretariat
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 25 99

<u>bernardo.albisetti@bd.so.ch</u> <u>http://www.so.ch</u>



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

An das
Bundesamt für Gesundheit
dm@bag.admin.ch
STSV@bag.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 10. März 2020

Vernehmlassung zu Änderung Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS) Verzicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 unterbreitet der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern u.a. den Kantonsregierungen den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz vom 26. April 2017 (GebV-StS, SR 814.56) zur Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz verzichtet jedoch auf eine Vernehmlassung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel Landammann Qedierungs, opt + Ton Schurt

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Kopie an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

#### Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern Herr Alain Berset Bundesrat 3003 Bern

Frauenfeld, 25. Februar 2020

# Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56)

#### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen die geplante Verordnungsanpassung.

Mit freundlichen Grüssen

C.Hd.L

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter

Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld T +41 58 345 5310, F +41 58 345 5354 www.tg.ch numero

Bellinzona

1311 cl 0 13 marzo 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

### Il Consiglio di Stato

Signor
Alain Berset
Consigliere federale
Dipartimento federale dell'interno
3003 Berna

<u>e-mail</u>: dm@bag.admin.ch e STSV@bag.admin.ch (pdf e word)

Procedura di consultazione modifica dell'ordinanza sugli emolumenti in materia di radioprotezione (OEm-RaP)

Signor Consigliere federale,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 31 gennaio 2020 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta per esprimere il nostro parere, formuliamo le seguenti osservazioni.

La modifica dell'Ordinanza sugli emolumenti in materia di radioprotezione (OEm-RaP, rs 814.56) si rende necessaria per adeguare gli emolumenti legati all'esecuzione di alcuni compiti della Confederazione, sanciti dall'Ordinanza sulla radioprotezione (ORaP). Si vuole in particolare aggiornare il costo delle licenze per la manipolazione di radiazioni ionizzanti in applicazioni non mediche e quelli relativi al condizionamento, al deposito intermedio e al deposito in strati geologici profondi, delle scorie radioattive consegnate.

Lo scrivente Consiglio sostiene il principio per cui gli emolumenti stabiliti nell'OEm-RaP debbano essere stabiliti considerando i principi della causalità e della copertura dei costi, con i relativi adeguamenti che possono man mano scaturire dalle evoluzioni tecniche ed economiche. Abbiamo preso atto che, sulla base di uno studio specifico, le nuove stime di costo sono nettamente aumentate rispetto alle stime precedenti. Vista la competenza allocata integralmente a livello federale, non siamo in grado di giudicare nel merito questa evoluzione, anche se le spiegazioni fornite nel Rapporto esplicativo — la necessità di coprire dei costi della SUVA sinora non conteggiati, il dispendio aggiornato per le operazioni di decontaminazione e minimizzazione delle scorie e il nuovo calcolo per il deposito in strati geologici profondi — appaiono plausibili.



Nel rinunciare a un'analisi di dettaglio, viste le competenze limitate dei Cantoni sul tema, prendiamo atto che le modifiche della OEm-RaP non hanno alcuna ripercussione finanziaria sulla nostra Amministrazione cantone. Alla luce del limitato numero di licenze per la manipolazione di radiazioni ionizzanti in applicazioni non mediche in Ticino e delle informazioni fornite, l'aumento dei costi per i titolari delle licenze appare sopportabile. Tale aumento avrà inoltre il pregio di incentivare un uso più parsimonioso di materiali radioattivi, contribuendo così alla riduzione alla fonte della quantità di scorie prodotte.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

hristian Vitta

Il Cancelliere:

#### Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet





#### GESUNDHEITS-, SOZIAL-UND UMWELTDIREKTION

Vorab per Mail

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Verbraucherschutz Schwarzenburgstrase 157 3003 Bern

Altdorf, 11. März 2020 sor-maj/AfU42 R-630-17-4.1

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56); Stellungnahme Kanton Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnete am 31. Januar 2020 die Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56). Die Verordnung legt die Gebühren und Auslagen für den Bundesvollzug fest, die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Anwendung des Strahlenschutzgesetzes (StSG; SR 814.50) erheben kann.

Ausgangspunkt der Änderung der Verordnung ist der Auftrag des Bundesrats vom 30. November 2018, die Höhe der Gebühren für die Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Sammelstelle des Bundes zu prüfen. Die neue Schätzung hat gezeigt, dass die Entsorgungskosten, basierend auf den letzten Schätzungen für die Tiefenlager, stark angestiegen sind. Somit müssen die Gebühren für die Ablieferung radioaktiver Abfälle erhöht werden.

Die Änderungen der GebV-StS werden vom Kanton Uri begrüsst. Da der Kanton Uri keine wesentlichen Auswirkungen durch die Änderung der Verordnung erfährt, sind keine Vorbehalte oder Bemerkungen anzubringen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

E-Mail:

Freundliche Grüsse

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

7.40

Barbara Bär, Regierungsrätin

Amt für Umweltschutz

Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Kopie an:

Intern: DS GSUD, RR Barbara Bär, aim, nij



#### **CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal 1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset Chef du Département fédéral de l'intérieur Palais fédéral 3003 Berne

Réf.: MFP/15026530 Lausanne, le 6 mai 2020

### Modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois a reçu dans le courant du mois de février la demande de consultation sur la modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection. Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer sur cet objet et vous répondons comme suit.

La mise à jour des émoluments est justifiée, acceptable et en accord avec le principe du « pollueur/payeur ». En effet, l'ensemble des coûts sont répercutés sur l'entreprise générant les déchets. Le rapport explicatif est clair et bien argumenté. L'impact sur les hôpitaux universitaires tels que le CHUV sera modéré. Pour les établissements qui exploitent un cyclotron, les coûts pourraient augmenter de manière significative; ils demeureront toutefois raisonnables si une procédure stricte de caractérisation des matériaux activés est mise en place. En outre, cette révision incitera les centrales nucléaires, les grands centres de recherche comme l'Institut Paul Scherrer ou le CERN – qui doivent gérer de grands volumes de matériaux activés – à optimiser leurs quantités de déchets.

Ce dernier point est du reste mentionné dans le rapport explicatif (page 5), où l'on trouve l'affirmation suivante, qu'il convient toutefois de pondérer :

On peut partir du principe que l'augmentation des émoluments incitera en partie les fournisseurs de déchets à mieux gérer les substances radioactives, ce qui contribue également à une diminution des volumes de déchets au sens de l'art. 25 LRaP.

Si ce principe peut fonctionner pour les centres qui disposent de bons moyens de mesure et qui doivent gérer d'importants volumes de déchets radioactifs, pour d'autres laboratoires ne produisant que de faibles volumes de déchets, l'effet incitatif semble moins probant. En effet, dans la pratique, ces producteurs de faibles volumes n'effectuent que peu voire pas de tri et indiquent généralement l'activité initiale sans vouloir ou sans pouvoir estimer l'activité réelle présente dans chaque déchet. En conséquence, l'estimation des niveaux d'impureté demeure généralement un défi pour



la gestion des déchets radioactifs, ce qui pousse à surestimer les activités, par souci de précaution. Au final, l'impact sur les petits volumes étant faible, la révision n'aura que peu ou pas d'effets dans les gestes au quotidien.

On notera que l'addition des petits volumes de chaque laboratoire peut engendrer un volume conséquent à gérer et à entreposer. Il s'agit cependant là davantage d'un vrai problème de radioprotection que d'une conséquence de la révision de l'Ordonnance sur les émoluments.

Pour toutes ces raisons, le Conseil d'Etat accepte la modification de l'ordonnance mise en consultation, vous remercie de prendre en compte les remarques détaillées de ses services, annexés à la présente et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa considération distinguée.

#### AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

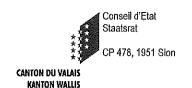
Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

#### Annexe mentionnée

#### **Copies**

- OAE
- DGE





**P.P.** CH-1951 Sion

Poste CH SA



Monsieur Alain Berset Conseiller fédéral Chef du DFI Inselgasse 1 3003 Berne

Notre réf. /

Date 25 mars 2020

Ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection (OE-RaP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie d'avoir sollicité son avis dans le cadre de la consultation mentionnée en titre.

Du moment que différentes études ont montré que les émoluments actuellement perçus pour le stockage des déchets radioactifs ne provenant pas de l'utilisation de l'énergie nucléaire sont insuffisants, et que les adaptations prévues de ces émoluments sont uniquement destinées à couvrir les coûts d'entreposage en couches géologiques profondes, le canton du Valais approuve la modification du calcul des émoluments fixée dans l'annexe de l'ordonnance citée en référence.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos meilleures salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

**Roberto Schmidt** 

Le chancelier

Philipp Spörri

Annexe

Copie à dm@bag.admin.ch; STSV@bag.admin.ch





Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Gesundheit BAG 3003 Bern

T direkt +41 41 728 53 11 roman.wuelser@zg.ch
Zug, 16. April 2020 RW/las & Laufnummer: 53689

#### Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56) Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Januar 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Anhörung zur Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz eröffnet. Die Verordnung legt die Gebühren und Auslagen für den Bundesvollzug fest, die das Bundesamt für Gesundheit sowie die von ihm mit Vollzugsaufgaben betrauten Dritten in Anwendung des Strahlenschutzgesetzes erheben können. Die darin festgesetzten Gebühren beruhen auf dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip.

Der Kanton Zug begrüsst die Vollkostenrechnung in diesem Bereich, da ansonsten die ungedeckten Kosten vom Bund und somit vom Steuerzahlenden beglichen werden.

Im Übrigen ist der Kanton Zug von dieser Verordnung nur am Rande betroffen, da es im Raum Zug weder ein Zwischen- noch ein Tiefenlager von radioaktiven Abfällen gibt.

Aus diesem Grunde verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Baudirektion

Florian Weber Regierungsrat

Versandt am: 17, APR, 2020

#### Seite 2/2

#### Kopie an:

- dm@bag.admin.ch
- STSV@bag.admin.ch
- Gesundheitsdirektion
- Amt für Umwelt





Eidgenössisches Departement des Innern 3003 Bern

22. April 2020 (RRB Nr. 392/2020) Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz, Änderung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz Stellung zu nehmen, und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Änderung einverstanden sind.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

SOUTH SOUTH

Carmen Walker Späh Dr. Kathrin Arioli

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse Zentralsekretariat / Secrétariat central Theaterplatz 4, 3011 Bern Postfach / Case postale, 3001 Bern Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Per Mail an: dm@bag.admin.ch und STSV@bag.admin.ch

Bern, 27. März 2020

# Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz.

Da wir mit dem Vorschlag des eidgenössischen Departements des Innern EDI einverstanden sind und keine weiteren Bemerkungen haben, verzichten wir auf eine detaillierte Ausführung.

Mit freundlichen Grüssen SP Schweiz

Munit

Christian Levrat Präsident SP Schweiz Claudia Alpiger Politische Fachsekretärin SP Schweiz De: <u>Henri Bernhard</u>

A: <u>BAG-GEVER</u>; <u>BAG-StSV</u>

**Objet**: Verzicht auf Vernehmlassungsantwort betr. Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz

(GebV-StS)

**Date :** mercredi, 15 avril 2020 15:10:07

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Namens der SVP darf ich Ihnen in rubrizierter Angelegenheit Kenntnis darüber geben, dass auf eine Vernehmlassungsantwort <u>verzichtet</u> wird. Freundliche Grüsse

#### Generalsekretariat der SVP Schweiz

Henri Bernhard, MLaw Wissenschaftlicher Mitarbeiter



De: Petra Prévôt, FKS - CSSP - CSP A: BAG-GEVER; BAG-StSV

Objet : AW: Vernehmlassung: Änderung GebV-StS / Consultation : modification OE-RaP / Consultazione: modifica

OEm-RaP

**Date:** mercredi, 12 février 2020 16:30:30

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorlagen geprüft haben und zum Schluss gekommen sind, dass wir damit einverstanden sind. Somit verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

MLaw Petra Prévôt

Stellvertretende Generalsekretärin / Secrétaire générale suppléante • Direkt: 031 505 11 22

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS • Coordination suisse des sapeurs-pompiers CSSP Christoffelgasse 6 • 3011 Bern • Tel: 031 505 11 18 • www.feukos.ch

De: <u>Marianne Kaufmann</u>
A: <u>BAG-GEVER; BAG-StSV</u>

Cc : Peter Glauser

Objet: Vernehmlassungen Änderung GebV-StS

Date: mercredi, 29 avril 2020 09:21:12

Pièces jointes : <u>image001.png</u>

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz.

Da die vorgeschlagenen Änderungen für die Tierärzteschaft keine relevanten Auswirkungen haben, verzichten wir auf zusätzliche Bemerkungen.

Freundliche Grüsse Marianne Kaufmann, Dr. iur.

Rechtsdienst Service juridique

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST Société des Vétérinaires Suisses SVS Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri SVS

Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Tel.: + 41 31 307 35 35

marianne.kaufmann@gstsvs.ch

www.gstsvs.ch - www.facebook.com/gstsvs



.......

-----

Diese E-Mail ist ausschliesslich für den benannten Adressaten bestimmt; sie kann Informationen enthalten, welche vertraulich sind. Diese E-Mail darf nur vom benannten Adressaten sowie von Personen, die durch diesen berechtigt sind, gelesen, ausgedruckt, aufbewahrt, kopiert und verbreitet werden. Sollten Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, uns umgehend zu benachrichtigen, sämtliche Ausdrucke zu vernichten und diese E-Mail-Datei zu löschen. Elektronisch versandte Nachrichten können manipuliert und/oder durch Unberechtigte gelesen werden. Wir müssen deshalb jegliche Haftung oder rechtliche Verbindlichkeit für elektronisch versandte Nachrichten ausschliessen.



Dr Jean-Nicolas Fauchille
Clinical Manager
Service de radiologie
Hôpital fribourgeois / freiburger spital
HFR Fribourg - Hôpital cantonal
Ch. des Pensionnats 2-6
Case postale / Postfach
1708 Fribourg / Freiburg
026/306 17 97

Office fédéral de la santé publique (OFSP) Schwarzenburgstrasse 157 3003 Berne

Le 6 mai 2020.

Objet: Avis sur la modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection (OE-RaP). Consultation ouverte jusqu'au 7 mai 2020.

Madame, Monsieur,

Le service de radiologie de l'HFR émet un avis favorable sur la modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection. Nous sommes favorables à ce que les émoluments soient réadaptés aux coûts réels qui ont été réévalués.

Nous nous devons d'indiquer que nous ne sommes pas directement concernés par cette modification ni pour la <u>médecine nucléaire</u>, ni pour la <u>radio-oncologie</u>.

Veuillez recevoir, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée,

Dr J.N. Fauchille, pour le service de radiologie de l'HFR.





Page 1 sur 2

		oncernant la modification de l'ordonnance dans le domaine de la radioprotection ysique du CHUV
Version :	25.03.2020	Auteurs : Dr Jérôme Damet Pr François Bochud

#### 1. Introduction

Ce document constitue la réponse de l'Institut de radiophysique du CHUV à la consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les émoluments perçus dans le domaine de la radioprotection (OE-RaP; RS 814.56).

# 2. Avis pour la consultation fédérale

La mise à jour des émoluments nous semble justifiée et acceptable, et en accord avec le "principe du pollueur/payeur". Le rapport explicatif est clair et bien argumenté. L'impact sur les hôpitaux universitaires tels que le CHUV restera modéré. Pour ceux qui exploitent un cyclotron, les coûts pourraient augmenter de manière significative, mais resteront raisonnables s'ils mettent en place une procédure stricte de caractérisation des matériaux activés. Sans parler des centrales nucléaires, des grands centres de recherche comme l'Institut Paul Scherrer ou le CERN – qui doivent gérer de grands volumes de matériaux activés – seront encouragés à optimiser leur quantité de déchet par cette révision de l'ordonnance.

Ce dernier point est du reste mentionné dans le rapport explicatif (page 5), où l'on trouve l'affirmation suivante, qu'il convient toutefois de pondérer :

On peut partir du principe que l'augmentation des émoluments incitera en partie les fournisseurs de déchets à mieux gérer les substances radioactives, ce qui contribue également à une diminution des volumes de déchets au sens de l'art. 25 LRaP.

Si cela peut fonctionner pour le centres qui ont de bons moyens de mesure et qui doivent gérer de gros volumes de déchets radioactifs, cela reste improbable pour d'autres laboratoires, produisant de faibles volumes de déchets. En effet, dans la pratique, le producteur n'effectue pas ou peu de tri et indique souvent l'activité initiale utilisée sans vouloir/pouvoir estimer l'activité réelle présente dans chaque déchet. L'estimation des niveaux d'impureté reste fréquemment un défi pour la gestion des déchets radioactifs, ce qui pousse à surestimer les activités, par souci de précaution. Au final, l'impact sur les petits volumes étant faibles, la révision n'aura que peu ou pas d'effets dans les gestes du quotidien.

On notera que l'addition des petits volumes de chaque laboratoire peut engendrer un volume conséquent à gérer et entreposer au final. Ceci est davantage un vrai problème de radioprotection qu'une conséquence de la révision de l'Ordonnance sur les émoluments.

Pour toutes ces raisons, nous recommandons au Canton de Vaud d'accepter la modification de cette ordonnance.

# 3. Avis pour le Canton de Vaud

Au CHUV (IRA inclus), nous organisons en moyenne l'élimination d'un fût de 35 litres par an, ce qui correspond à un volume net inférieur à 30 litres. L'augmentation du coût ne devrait pas dépasser 60%.

Du côté de l'IRA, la question va se poser lorsque nous devrons changer les sources en salle d'irradiation qui, après plus de 40 ans d'utilisation ont des activités qui seront bientôt trop faibles.

De manière plus générale, les modifications proposées dans cette ordonnance permettront de sensibiliser les détenteurs d'autorisation à prendre en compte les coûts d'élimination dès l'achat de matière radioactive.

Pour terminer, on ne manquera pas de relever la phrase suivante issue du rapport explicatif (page 5), et qui semble avoir un lien direct avec un dossier en cours au CHUV :

La livraison plutôt rare de sources radioactives scellées avec une activité très élevée, dont l'utilisation diminue continuellement sous l'effet de technologies optimisées et alternatives qui ne nécessitent plus de radioactivité ou alors une radioactivité réduite, devient également plus coûteuse. De plus, le recours à de telles sources au sens de l'art. 8 LRaP se justifie de moins en moins. Il existe de plus en plus de solutions alternatives à la livraison de ces sources, la plupart d'entre elles étant réutilisées ou recyclées. C'est pourquoi seul un nombre très limité d'entreprises est touché par l'augmentation de cet émolument.

En effet, nous travaillons actuellement sur l'élimination d'un irradiateur contenant une source de césium-137 d'activité égale à environ 50 TBq. Nous avons appliqué exactement ce principe, en mettant en avant le principe de solutions alternatives, d'autant plus que la source a plus de 50 ans et que le risque de contamination augmente avec le temps (tout comme les coûts engendrés à la sécurisation en lien avec la nouvelle directive de l'OFSP sur la sécurité des sources radioactives scellées de haute activité). Certes, avec l'entrée en vigueur de cette nouvelle version de l'ordonnance sur les émoluments, l'élimination de cette source aura un coût plus élevé. Mais comme la source est de petite taille, l'impact ne sera pas démesuré.

De:Richard Philippe EFKA:BAG-GEVER; BAG-StSV

Cc: <u>EFK-Rechtsdienst; Huissoud Michel EFK; Carrapa Gabriela EFK</u>

Objet : Vernehmlassung: Änderung GebV-StS

Date : mardi, 18 février 2020 08:13:21

Sehr geehrte Frau Stauffer, sehr geehrter Herr Stroude

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur titelerwähnten Vernehmlassung.

Aus Revisionssicht hat die KFIKO keine Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse																		

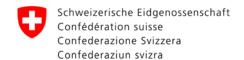
## **Philippe Richard**

Generalsekretär

Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen Monbijoustrasse 45 CH-3003 Bern

Tel: +41 58 460 50 91 Mobile: +41 79 206 54 74

philippe.richard@efk.admin.ch www.cug.efk.admin.ch



#### Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Gesundheit BAG Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern dm@bag.admin.ch STSV@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MCES

Sachbearbeiter: Dr. César Metzger

Spiez, 12.05.2020

# Stellungnahme der Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56)

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56) Stellung zu nehmen.

Die Kommission hat die Vorlage gegenüber der ursprünglichen Fassung und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ionisierender Strahlung geprüft und hat keine Einwände zu den vom Bundesamt für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme einreichen zu können.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt Präsidentin

#### Kopie an

- Mitglieder KomABC, GS VBS, BABS, LS, FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

De: <u>Christine Aschwanden</u>
A: <u>BAG-StSV; BAG-GEVER</u>

Objet : AW: Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz

**Date:** vendredi, 28 février 2020 10:45:46

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme in oben erwähnter Vernehmlassung.

Wir haben keine Bemerkungen zur geplanten Veordnungsänderung und verzichten daher auf eine Stellungnahme.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Christine Aschwanden

#### **Christine Aschwanden**

Leiterin Stab Direktion

## **Luzerner Kantonsspital**

Spitalstrasse | 6000 Luzern 16 Telefon 041 205 42 10 <a href="mailto:christine.aschwanden@luks.ch">christine.aschwanden@luks.ch</a> | www.luks.ch

## Spitalregion Luzern/Nidwalden

----- Weitergeleitet von Christine Aschwanden/KSL/GSDNET am 28.02.2020 10:41 -----



#### Einschreiben

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Verbraucherschutz Abteilung Strahlenschutz CH-3003 Bern

dm@bag.admin.ch, STSV@bag.admin.ch

6. Mai 2020

Betrifft: Anderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56): Stellungnahme mb-microtec

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 hat uns das eidgenössische Department des Inneren EDI eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mb-microtec ist ein Unternehmen im Familienbesitz mit Forschungs- und Herstellungsstandort in Niederwangen, welches seit über 50 Jahren selbstleuchtende Mikrokomponenten unter Verwendung von Tritium-Gas herstellt. Mb-microtec ist hier weltweite Marktführerin und beschäftigt unter Einrechnung ihrer Forschungsabteilung 90 Mitarbeiter.

Mb-microtec forscht und entwickelt ihre Produkte und Produktionsprozesse stetig weiter, um die bei der Herstellung ihrer Produkte entstehenden radioaktiven Abfallprodukte zu vermeiden respektive zu rezyklieren. Ein Restabfall verbleibt jedoch, den es in sicherer Weise zu entsorgen gilt. Die Höhe und Vorhersehbarkeit der Kosten der Entsorgung sind deshalb von eminenter Bedeutung für mb-microtec als Produzentin und Arbeitgeberin.

Mb-microtec verfügt über das notwendige Know-How und die technischen Fähigkeiten, die bei ihr anfallenden Abfälle zu «konditionieren». Infolgedessen beziehen sich die nachstehenden Kommentare primär auf die Gebührenänderungen für «konditionierte Abfälle».



## Allgemeine Bemerkungen

Trotz des Anspruchs, die Gebühren für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen klarer darzustellen und an die gestiegenen Kosten anzupassen, wird der nun vorliegende Entwurf diesen Anforderungen nicht gerecht. So sehen wir in folgenden Punkten Klärungs- und Verbesserungsbedarf:

- 1. Klarstellung, welche Tätigkeiten von den in der Gebührenverordnung vorgesehenen Pauschalen erfasst sind. Trotz der Aufnahme des Begriffs «Sammlung» in die Überschrift der Gebührentabelle bleibt unklar, welche Aufwendungen und Tätigkeiten von den vorgesehenen Pauschalen abgedeckt sind und welche zusätzliche Gebühren auslösen können. Es wäre der Rechtssicherheit und Planungssicherheit aller Beteiligter dienlich, wenn im Entwurf GebV-StS genauer umschrieben würde, welche Massnahmen, Dienstleistungen und Verfügungen respektive Aufwendungen jeweils unter den Begriffen «Sammlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Tiefenlagerung» von den Pauschalen erfasst und abgedeckt sind.
- 2. Klarstellung, wann die Kostenverantwortung auf den Bund übergeht. Trotz Verwendung von Pauschalen für die Entsorgung bleibt die nachträgliche Kostenverantwortung nach Abgabe der Abfälle an die Bundessammelstelle unklar. Es wäre der Rechtssicherheit und Planungssicherheit aller Beteiligter dienlich, wenn im Entwurf GebV-StS klargestellt wird, dass sämtliche nach der spezifikationsgemässen Ablieferung des radioaktiven Abfalls an die Bundessammelstelle anfallenden Kosten vom Bund getragen werden, und allfällige weitere Kostentragungspflichten der Abfallverursacher spätestens 5 Jahre nach der Ablieferung erlöschen.
- 3. Nichtnachvollziehbarkeit der vorgesehenen Gebührenerhöhung für konditionierte Abfälle. Die Gebührenerhöhung von gut 130% für konditionierte Abfälle ist nicht nachvollziehbar, scheint Aufwendungen zu umfassen, welche bei konditionierten Abfällen nicht anfallen, und scheint auf Umstände (eine von der Sammelstelle zu verantwortende Reduktion der Annahme von ablieferungspflichtigen Abfällen) zurückzuführen zu sein, welche nicht von den Abfallverursachern zu tragen und wohl nur vorübergehender Natur sind.



#### 1. Klarstellung, welche Tätigkeiten von den in der Gebührenverordnung vorgesehenen Pauschalen erfasst sind

In der bisher gültigen Fassung der GebV-StS werden für die «Konditionierung und Zwischenlagerung» (Bst. G Ziff. 1) und die «geologische Tiefenlagerung» (Bst. G Ziff. 2) gesonderte Gebührentarife vorgesehen. Im Entwurf GebV-StS (E-GebV-StS) soll stattdessen neu eine Einheitsgebühr gefordert werden (E-GebV-StS Bst. G Ziff. 2).

Dadurch werden die verschiedenen Komponenten der Gebühr (nämlich: Sammlung, Zwischenlagerung und Tiefenlagerung) zusammengefasst und zu einer Einheitsgebühr verschmolzen. Dies beeinträchtigt zum einen die Nachvollziehbarkeit der Gesamthöhe der Gebühren, zum anderen lassen sich so aber allenfalls auch Kostenänderungen der einzelnen Komponenten nicht abbilden. Mit der hier vorliegenden Revision der GebV-StS wurde damit die Möglichkeit verpasst, die einzelnen Komponenten der Gebühr in der Verordnung selbst vollständig aufzuführen und somit für Rechtssicherheit und Transparenz zu sorgen.

Die einzelnen Komponenten werden nur im Erläuternden Bericht aufgeführt. Gemäss Erläuterndem Bericht, S.8 soll sich für vorkonditionierte Abfällen die Einheitsgebühr wie folgt zusammensetzen:

2.	Vorkonditionierte Abfälle (pro m³)	
	Sammlung	11'000
	Zwischenlagerung	34'000
	Tiefenlagerung	50'000
	Total	95'000

Was unter jeder einzelnen Position zu verstehen respektive welche Tätigkeiten von diesen verschiedenen Anteilen abgedeckt sind, bleibt aber leider nicht nur aufgrund der Gebührenverordnung, sondern auch des Erläuternden Berichts weiterhin unklar.

Im Erläuternden Bericht, S. 9 wird die Gebühr für konditionierte Abfälle wie folgt umschrieben: «Für diese Abfälle fällt der Aufwand für die Konditionierung weg. Eine Grundlast an Kosten für die Dokumentation, die Überwachung der Konditionierung, die Transportabwicklung und sonstigen Arbeiten, die den Betrieb der Sammelstelle sichern, bleibt aber vorhanden.»

Bisher hat das BAG die Pauschale für konditionierte Abfälle ("Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS) (SR814.56)", April 2017, S. 11) wie folgt kommentiert: «Die Gebühr für konditionierte Abfälle betrifft Abfälle, die beim Lieferant schon ganz oder teil- konditioniert worden sind, was einen Sonderfall darstellt. Für diese Abfälle wird nur der Zwischenlagerungsanteil bezahlt.»

Wurden somit bei konditionierten Abfällen bisher sämtliche Aufwendungen unter dem Anteil «Zwischenlagerung» abgehandelt, ist unklar, was zusätzlich oder neu unter dem Anteil «Sammlung» abgedeckt wird respektive in welchem Verhältnis diese beiden Anteile stehen.



Der Erläuternde Bericht beschreibt einzig den neu eingefügten Begriff «Sammlung» etwas näher. Unter dieser Position wird erfasst «die Entgegennahme, die Stapelung und die Behandlung der radioaktiven Abfälle. Unter Sammlung wird auch der allgemeine Betrieb der Sammelstelle des Bundes verstanden. Darunter werden u.a. die Dokumentation, die Infrastruktur und sonstige Nebendienstleistungen der Sammelstelle für die Annahme und die Konditionierung der Abfälle subsumiert.» (Erläuternder Bericht, S. 6 f.).

Da gemäss dieser Definition unter den Posten «Sammlung» gerade auch Leistungen im Zusammenhang mit der Konditionierung von Abfällen fallen, die bei konditionierten Abfällen gerade nicht anfallen, ist sicherzustellen, dass unter dieser Rubrik gerade nicht entsprechende Infrastruktur und andere Kosten auf Lieferanten von konditionierten Abfällen verteilt werden. Ansonsten werden entsprechende Lieferanten doppelt belastet, da sie bereits auf eigene Kosten Infrastrukturen für die Konditionierung betreiben und überdies den Aufwand für die Erarbeitung der Spezifikation der Konditionierungsverfahren tragen.

Im Erläuternden Bericht sind überdies einzelne Versuche festzustellen, die durch die Pauschalen abgedeckte Tätigkeiten negativ zu umschreiben, welche aber wenig stringent oder nachvollziehbar sind:

- S. 7: «Werden Abfälle zur Ablieferung angemeldet, für welche noch keine Konditionierungsspezifikation besteht, muss überprüft werden, ob die neue Spezifikation der Allgemeinheit oder nur dem einzelnen Lieferanten dient.» [...] «Deswegen sind diese Spezifikationskosten, die sehr hoch ausfallen können, nicht in den Pauschalen enthalten. Sie werden dem Abfallverursacher separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass eine bereits erstellte Spezifikation einem anderen Abfalllieferanten dienlich ist, können sich die Lieferanten untereinander absprechen.» Gerade der Umstand, dass Spezifikationen für mehrere Abfalllieferanten dienlich sein können, spricht dafür, dass die Spezifikation der Allgemeinheit dient und deshalb die entsprechenden Kosten von der Pauschale abgedeckt wären. Wie im Übrigen eine «Absprache» zwischen den Lieferanten in der Praxis aussehen soll und wer dann schliesslich darüber entscheidet, welcher Lieferant nun welche Kosten zu bezahlen hat, bleibt unklar.
- S. 9: «Eine Grundlast an Kosten für die Dokumentation, die Überwachung der Konditionierung, die Transportabwicklung und sonstigen Arbeiten, die den Betrieb der Sammelstelle sichern, bleibt aber vorhanden. Bei solchen Abfällen müssen nur auf die Anwendung zugeschnittene Konditionierungsverfahren entwickelt werden. Diese werden zusätzlich zur Gebühr, wenn nicht schon vorhanden, dem Abfallverursacher separat nach Aufwand in Rechnung gestellt, ebenso wie allfällige Folgetätigkeiten, wie z.B. Audits über die Produktion.» Es ist widersprüchlich, wenn unter dem Begriff «Sammlung» bereits eine Grundlast für die «Überwachung der Konditionierung» erfasst ist, aber «Folgetätigkeiten» dann doch zusätzlich in Rechnung gestellt werden sollen.

Im Erläuternden Bericht, S. 6 wird festgehalten, dass die Neuberechnung der Gebührensätze auf einen Bericht des PSI zurückzuführen ist. Dieser Bericht über die Kostenermittlung der Sammelaktion MIF-Abfälle («Kostenbericht») wurde mb-microtec auf ihr Einsichtsgesuch hin am 23. April 2020 vom BAG zugestellt. Hieraus lassen sich einige Tätigkeiten neu den Pauschalen zuordnen, welche bisher separat in Rechnung gestellt wurden:



- Kostenbericht, S. 9 Punkt 1: Als kostenverursachender Arbeitsprozess wird unter 1. u. a. die Konformitätsprüfung und die umfassende Dokumentation in der Datenbank ISRAM angegeben. Folgerichtig sind somit die Aufwände zur Konformitätsprüfung bei den Abfalllieferanten (Audit und Abnahme konditionierte Abfälle) nicht mehr separat in Rechnung zu stellen.
- Kostenbericht, S. 22 Punkt 7.7: Die Gruppe Gefahrguttransporte der ASI verteilt Kosten von 7% auf MIF-Zylinder für erfolgte Strassentransporte zum PSI. Folgerichtig sind somit Transportkosten für konditionierte Abfälle in MIF-Zylindern nicht mehr separat in Rechnung zu stellen.
- Kostenbericht, S. 23: Neu werden auch die behördlichen Aufwände des ENSI und BFE bei der Kostenermittlung berücksichtigt und verteilt. Folgerichtig und im Einklang mit dem Ansatz einer Einheitsgebühr sind somit die Tätigkeiten und Genehmigungen des ENSI und des BFE von Abfalllieferanten nicht zusätzlich zu vergüten.

Es wäre der Rechtssicherheit und Planungssicherheit aller Beteiligter dienlich, wenn im Entwurf GebV-StS genauer umschrieben würde, welche Massnahmen, Dienstleistungen und Verfügungen respektive Aufwendungen jeweils unter den Begriffen «Sammlung, Konditionierung, Zwischenlagerung, Tiefenlagerung» von den Pauschalen erfasst und abgedeckt sind.

#### Anderungsvorschlag:

Einfügen nach Bst. G Sachüberschrift «G. Sammlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und geologische Tiefenlagerung ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle (Art. 119 und 120 StSV)

Die nachfolgend aufgeführten Gebühren umfassen insbesondere folgende Massnahmen, Dienstleistungen, Verfügungen und Aufwendungen je Rubrik:

Sammlung: Hiervon erfasst sind sämtliche Kosten der Überwachung der Konditionierung sowohl von konditionierten als auch nicht-konditionierten Abfällen, d.h. auch Audits, die Transportabwicklung und sonstige Tätigkeiten, die den Betrieb der Sammelstelle sichern sowie die Aufwendungen betreffend Dokumentation, die Infrastruktur und sonstige Nebendienstleistungen der Sammelstelle und weiteren Behörden für die Annahme und die Konditionierung der Abfälle. Auch erfasst sind alle Aufwendungen bezüglich die Konformitätsprüfung für konditionierte Abfälle.

Konditionierung: Hiervon erfasst sind sämtliche Kosten für Massnahmen, mit denen unkonditionierte Abfälle in eine konditionierte Form gebracht werden.

Zwischenlagerung: Hiervon erfasst sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überführung von ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfällen von der Sammelstelle ins Bundeszwischenlager, die Stapelung im Zwischenlager samt dazugehörigen Transportkosten, Einlagerungskosten, Dokumentationskosten, Genehmigungskosten, Infrastrukturkosten und Überwachungskosten.

Geologische Tiefenlagerung: Hiervon erfasst sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überführung von ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfällen vom Bundeszwischenlager in ein geeignetes Tiefenlager samt dazugehörigen Transportkosten, Einlagerungskosten, Dokumentationskosten, Infrastrukturkosten und Überwachungskosten.



#### 2. Klarstellung, wann die Kostenverantwortung auf den Bund übergeht

Gemäss Art. 33 Kernenergiegesetz (KEG) trifft den Bund die Entsorgungspflicht für die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle, während der Abfallverursacher (der Lieferant) für die Kosten der Entsorgung aufzukommen hat (Art. 27 Strahlenschutzgesetz, StSG).

In der Praxis zeigt sich, dass diese Regelung leider immer wieder zu Unsicherheiten führt bezüglich der Frage, ab wann die Entsorgungspflicht und damit auch die Tragung der tatsächlich anfallenden Kosten endgültig auf den Bund übergeht, und in welchen Fällen Nachforderungen beim Lieferanten zulässig sind.

Es kann nicht sein, dass Lieferanten eine pauschale «Gebühr» bezahlen, nur um Jahre später für Aufwendungen in die Pflicht genommen zu werden, welche etwa aus Änderungen der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen entstehen. Dasselbe gilt für Aufwendungen, welche generell durch die Entgegennahme von unkonditionierten und konditionierten Abfällen entstehen, etwa die Durchführung von Audits, das Monitoring der Zwischenlagerung usw. Dies sind allesamt Aufwendungen, welche durch die pauschalen «Gebühren» abgedeckt sein müssen. Dies gilt umso mehr, weil der Lieferant mit der Ablieferung des radioaktiven Abfalls keine Kontrolle mehr darüber hat, wie der Abfall nach der Abgabe an die Sammelstelle behandelt wurde und es somit für ihn im Einzelfall nicht nachvollziehbar ist, weshalb zusätzliche Kosten entstanden sind.

Obwohl es an sich selbstverständlich sein sollte, wäre es der Rechtssicherheit und Planungssicherheit aller Beteiligter dienlich, wenn im Entwurf GebV-StS klargestellt wird, dass sämtliche nach der spezifikationsgemässen Ablieferung des radioaktiven Abfalls an die Sammelstelle anfallende Kosten vom Bund getragen werden, und allfällige weitere Kostentragungspflichten der Lieferanten spätestens 5 Jahre nach der Ablieferung erlöschen.

#### Änderungsvorschlag:

Einfügen nach Bst. G Sachüberschrift «G. Sammlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und geologische Tiefenlagerung ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle (Art. 119 und 120 StSV) und nach der oben vorgeschlagenen Umschreibung der pauschalen Gebühren:

[...] Mit der Ablieferung der radioaktiven Abfälle an die Sammelstelle gemäss zum Ablieferungszeitpunkt geltenden Spezifikationen und der Begleichung der nachfolgenden Gebühren hat der Abfallverursacher seine Kostenpflicht betreffend Entsorgung erfüllt. Auf jeden Fall erlöschen allfällige weitere Kostentragungspflichten der Abfallverursacher betreffend ablieferungspflichtige radioaktive Abfälle 5 Jahre nach deren Ablieferung an die Sammelstelle.



#### 3. Nichtnachvollziehbarkeit der vorgesehenen Gebührenerhöhung für konditionierte Abfälle

Mb-microtec dürfte ein wesentlicher «Lieferant» von konditionierten Abfällen sein, weshalb sie die beabsichtige Anpassung der Pauschalen für konditionierte Abfälle von bisher CHF 41'500 auf CHF 95'000 pro m<sup>3</sup> - eine Steigerung von gut 130% - unmittelbar und direkt betrifft.

#### Vergleich der Gebührensteigerung über die verschiedene Abfallarten

Stellt man die Gebührenerhöhung für die Entsorgung für radioaktive Abfälle über die verschiedenen Arten von Abfällen gegenüber, ist denn auch augenscheinlich, dass just die «vorkonditionierten Abfälle» gegenüber allen anderen Arten von Abfällen am stärksten betroffen sind.

Quelle / m <sup>3</sup>	Geltende Regelung	Entwurf	Steigerung				
Quelle: Kategorie	CHF 4'900 (4'100	CHF 6'600	35%				
Q2/Qα2	+ 800)						
Quelle: Kategorie Q3	CHF 9'351 (5'851	CHF 12'300	32%				
	+ 3'500)						
Quelle: Kategorie Q4	Nach Aufwand	Nach Aufwand	n/A				
m <sup>3</sup> : Vorkonditionierte	CHF 41'500	CHF 95'000	129%				
Abfälle	(17'500 + 24'000)						
m <sup>3</sup> : Sonstige brennbare		CHF 205'00	74%				
Abfälle	CHF 118'000						
m <sup>3</sup> : Sonstige nicht-	(94'000 + 24'000)	CHF 242'000	105%				
brennbare Abfälle							

Nachdem bei den vorkonditionierten Abfällen überdies zusätzliche Kosten separat in Rechnung gestellt werden (z.B. Ausarbeitung der Spezifikationen), scheint es, als ob Lieferanten, welche vorkonditionierte Abfälle abliefern, finanziell abgestraft werden respektive andere Abfälle guersubventionieren sollen. Dies ist mit dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip nicht vereinbar.

#### Analyse der Gebührensteigerung bei konditionierten Abfällen je Gebührenanteil

Gemäss Erläuterndem Bericht, S. 8, sollen sich die Gebührenanteile für vorkonditionierte Abfälle wie folgt zusammensetzen:

2.	Vorkonditionierte Abfälle (pro m³)	
	Sammlung	11'000
	Zwischenlagerung	34'000
	Tiefenlagerung	50'000
	Total	95'000

Bei näherer Betrachtung ergibt sich im Vergleich zur derzeitigen Gebührenregelung:



dass sich der Anteil für die Tiefenlagerung etwas mehr als verdoppelt hat (von CHF 24'000 auf CHF 50'000). Hierzu beruft sich der Erläuternde Bericht. S. 7 auf die Kostenstudie 2016 der Kernkraftwerke.

Dies wird so zur Kenntnis genommen.

dass der Anteil Sammlung als augenscheinlich neue Position CHF 11'000 beträgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht soll unter dieser Position «vor allem der administrative und behördliche Aufwand sowie der Aufwand von unterstützenden Einheiten am PSI subsumiert werden» bzw. hiervon wird erfasst «die Entgegennahme, die Stapelung und die Behandlung der radioaktiven Abfälle. Unter Sammlung wird auch der allgemeine Betrieb der Sammelstelle des Bundes verstanden. Darunter werden u.a. die Dokumentation, die Infrastruktur und sonstige Nebendienstleistungen der Sammelstelle für die Annahme und die Konditionierung der Abfälle subsumiert.»

Die Höhe dieser Position erscheint als übermässig, zumal, wie im Erläuternden Bericht festgehalten wird, die Kosten der Spezifikation für die Vorkonditionierung der Abfälle separat in Rechnung gestellt werden und im Gegensatz zu den unkonditionierten Abfällen gerade keine Sammlung stattfindet. Vielmehr wurden bisher die Kosten für den Transport der konditionierten Abfälle an die Sammelstelle ebenfalls in Rechnung gestellt. Nachdem bei konditionierten Abfällen somit weder Sammlung, Konditionierung, noch Behandlung vorgenommen wird, und die «sonstigen Nebendienstleistungen» zusätzlich in Rechnung gestellt wurden, erscheint die neue Position «Sammlung» nicht oder nicht in dieser Höhe gerechtfertigt, sofern damit nicht weitere Aufwendungen und Tätigkeiten abgedeckt werden (vgl. oben Kapitel 1, insbesondere auch der Transport, die Konformitätsprüfung inklusiv Dokumentation und allfällige Audits).

dass sich der Anteil für die Zwischenlagerung auch beinahe verdoppelt hat (von CHF 17'500 auf CHF 34'000). Eine Begründung für diese Verdoppelung findet sich im Erläuternden Bericht nicht. Lediglich im Erläuternden Bericht, S. 7 wird ausgeführt, dass bei «einem gleichbleibenden oder sogar zum Teil steigenden Aufwand für die Instandhaltung der Infrastruktur und die Administration der Sammelstelle des Bundes ... heutzutage nur die Hälfte des Volumens konditioniert und zwischengelagert [wird]. Daraus lässt sich die Hauptursache für die Erhöhung der Konditionierungs- und Zwischenlagerungskosten schliessen».

Mit anderen Worten lassen sich scheinbar verschiedene Fixkosten auf weniger Volumen verteilen. Diese Begründung erstaunt, da die Annahme von konditionierten Abfällen seitens der Sammelstelle geradezu beschränkt wird, d.h. trotz Anmeldung grösserer Mengen ablieferungspflichtiger Abfälle nur ein kleiner Teil dessen entgegengenommen wird und der Rest auf Zusehen hin bei den Abfalllieferanten selbst «zwischengelagert» werden muss. Die vorgesehene Gebührenerhöhung hätte zur Folge, dass Abfalllieferanten für die einseitig von der Sammelstelle eingeführte Annahmebeschränkungen für die halbe Leistung das doppelte bezahlen müssen, was wiederum mit dem Äguivalenzprinzip nicht vereinbar ist.



Der Kostenbericht führt aus, dass für die Zwischenlagerung im Bundeszwischenlager (ORAA) und dem geplanten Zwischenlager (ORAB) ein Betrag von 34'000 CHF/m3 festgelegt worden ist. Dies soll aufgrund der Kostenstudie für Zwischenlagerung festgelegt worden sein, weitere Erläuterungen fehlen jedoch. Mutmasslich wird dabei auf den Bericht der Arbeitsgruppe, 2018 «Finanzierung der Entsorgung radioaktiver Abfälle im Verantwortungsbereich des Bundes» (Abteilung Strahlenschutz, 30. November 2018 «Expertenbericht 2018») Bezug genommen.

Gemäss diesem Expertenbericht 2018, S. 9 gilt «Die Zwischenlagerungskosten wurden basierend auf Bau- und Unterhaltskosten der vorhandenen und geplanten Zwischenlager berechnet. Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf Basis des gesamten Abfallvolumens für die jeweiligen Kategorien.» Aus den in diesem Bericht genannten Daten betreffend künftigen Kosten und künftige Abfallvolumina lässt sich der Betrag von 34'000 CHF/m<sup>3</sup> nicht herleiten. Im Gegenteil: nimmt man die geschätzten zukünftigen Kosten für die Zwischenlagerung von «BAG MIF» Abfälle von CHF 56'700'000 (Expertenbericht, S. 9) und dividiert dies durch die geschätzten zukünftigen Volumen von 3'152 m³ (Expertenbericht 2018, S. 5) ergibt sich ein Kostenbetrag von 17'988 CHF/m³, was dem derzeitigen Anteil von 17'500 CHF/m³ entspricht. Mit anderen Worten lässt sich mit dem Expertenbericht 2018 mitnichten ein Betrag von 34'000 CHF/m<sup>3</sup> für die Zwischenlagerung festlegen, vielmehr sind die Kosten für die Zwischenlagerung weitgehend unverändert.

Sofern der Bund nicht in der Lage ist, die frist- und formgerecht angemeldeten Mengen von konditionierten Abfällen im Einklang mit den gesetzlichen Pflichten (Art. 120 StSV) entgegenzunehmen, ist es unbotmässig, die Abfalllieferanten für diese Versäumnisse zur Kasse zu bitten. Überdies dürfte die Annahmebeschränkung seitens der Sammelstelle nur vorübergehender Natur sein, weshalb für die Berechnung der (längerfristig zu erhebenden) Gebühren nicht von derzeit beschränkten Annahmemengen ausgegangen werden darf, sondern von den bereits jetzt angemeldeten und künftig zu erwartenden Mengen. Ebenfalls ist und bleibt auch nach der Studie des Kostenberichts und des Expertenberichts 2018 unklar bzw. unverständlich, woraus die Kosten in der Höhe von CHF 34'000/m³ hergeleitet wurden. Diese scheinen vielmehr gerade nicht dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip zu entsprechen.

#### Analyse des PSI Berichts über die Kostenermittlung der Sammelaktion MIF-Abfälle

Im Erläuternden Bericht, S. 6 wird festgehalten, dass die Neuberechnung der Gebührensätze auf einen Bericht des PSI zurückzuführen ist. Da dieser Kostenbericht offenbar die Grundlage für die Gebührenerhöhungen darstellt, ist dieser kritisch zu würdigen.

Generelle Anmerkung: Gemäss dem Kostenbericht, S. 6 resultiert die «grundlegende Herangehensweise und Kalkulation der Kosten [...] aus der Bachelorarbeit von Leandro Rohner, 2018». Der Titel dieser Bachelorarbeit lautet «Betriebskostenermittlung der MIF-Abfälle basierend auf Arbeitsprozessen» Darüber



hinaus wurde dann auch der eigentliche Kostenbericht gemäss S. 1 von «L. Rohner» erstellt.

Es erscheint kritisch, Gebühren mit Geltung für Medizin, Forschung und Industrie für Jahre hinaus auf der Grundlage einer Bachelorarbeit festzulegen und überdies den darauf basierenden Kostenbericht wiederum von derselben Person erstellen zu lassen (wobei unklar bleibt, wieviel des Kostenberichts tel quel von der Bachelorarbeit übernommen wurde). Mb-microtec fragt sich, ob ein Bericht, der als Entscheidungsgrundlage für den Bundesrat dienen soll, von einem Studenten erstellt werden soll, der - mutmasslich - keine umfassende Erfahrung in dieser doch komplexen Sache hat.

Irritierend ist ferner, dass die Bachelorarbeit im September 2018 abgeschlossen wurde (Kostenbericht, S. 29), der Auftrag für die Berechnung der Kosten aber in einer Besprechung vom 8. Februar 2019 zwischen dem BAG und dem PSI festgelegt wurde (Kostenbericht, S. 7). Dies erweckt den Anschein, dass das PSI bereits Kosten ermitteln liess, bevor ein entsprechender Auftrag erteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass nicht klar ist, von wann der Kostenbericht stammt. Gemäss E-Mail von Raphael Stroude (BAG) vom 23. April 2020 trägt der Kostenbericht das Datum vom 23. April 2020, da Personaldaten aus dem ursprünglichen Bericht entfernt wurden.

Zu guter Letzt ist anzumerken, dass gemäss Kostenbericht, S. 31 der massgebende Anhang zum Kostenbericht mit den detaillierten Auszügen von Kostenträgern, PSIintern erfassten Aufwänden usw. vom Kostenbericht «entkoppelt» und nicht zur Verfügung gestellt wurde, womit eine umfassende Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Kosten gerade nicht möglich war.

Von diesen grundlegenden Bedenken sind überdies folgende (nichtabschliessende) Einzelpunkte zu erwähnen:

Kostenbericht, S. 15 Punkt 7.1: Gemäss dem Kostenbericht werden die AERA Kosten als direkte Kosten analog Materialkosten betrachtet.

Unter Punkt 7.1.1 ist aufgeführt, dass in diesen Kosten auch rostfreie Fässer und Hand-Fuss Monitore enthalten sind. Aus Sicht von mb-microtec sind jedoch Hand-Fuss Monitore Investitionen (und nicht direkte Kosten), da sie unabhängig von der Menge Abfall, die verarbeitet wird, anfallen.

Unter Punkt 7.1.1 wird ausgeführt, weshalb der Betrag 2018 (Kostenträger Betrieb AERA) korrigiert werden muss. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass anschliessend der Mittelwert (Kostenträger Betrieb AERA) mit dem unkorrigierten Wert von 2018 berechnet wird.



- Kostenbericht, S. 16 Punkt 7.1.2: Es bleibt unklar, welche Aufwände unter dem Kostenträger "Dokumentation und Genehmigung" verrechnet werden. Es werden aber "aufwändige Sicherheitsberichte" aufgeführt. Aus Sicht der mb-microtec wären solche Sicherheitsberichte einmalige Kosten, die unabhängig von der abgelieferten Menge Abfälle entstehen und somit keine direkten Kosten darstellen.
- Kostenbericht, S. 17 f. Punkt 7.2: Generell ist das Kapitel 7.2 unklar. Die Lohnkosten können nicht nachvollzogen werden. Die Kosten werden einfach gemäss Volumenschlüsseln verteilt, anstatt darzustellen, welche Ressourcen in den entsprechenden Lohnkosten enthalten sind und welche Arbeiten damit erledigt werden. Gerade vor dem Hintergrund, welche Tätigkeiten durch die Gebühren abgedeckt werden, wäre dies von Bedeutung.

Gemäss Kostenbericht wurde eine Teuerung der Lohnkosten von 5% angenommen. Diese Annahme scheint mb-microtec realitätsfern.

- Kostenbericht, S. 17 Punkt 7.2.1: Gemäss Kostenbericht soll es bei vorkonditionierten Zylindern einen gewissen Arbeitsaufwand geben, wobei dieser geschätzt wurde. Unklar bleibt auf welcher Basis diese Schätzung erfolgte und welche Tätigkeiten von diesen Personalkosten abgedeckt werden.
- Kostenbericht, S. 24 Punkt 7.10: Zur Nichtnachvollziehbarkeit der festgelegten Kosten von 34'000 CHF/m3 für die Zwischenlagerung von konditionierten Zylindern wird nach oben verwiesen.

#### Anregung

Überprüfung und Neuberechnung der Gebühr für die Entsorgung von konditionierten Abfällen im Anhang Bst. G Ziff. 2.

Die Gebühr für die Entsorgung von konditionierten Abfällen ist zu überprüfen respektive zu kürzen unter Berücksichtigung, dass (i) bei konditionierten Abfällen verschiedenste Tätigkeiten und Aufwendungen nicht anfallen, und dass (ii) eine Gebührenerhöhung nicht durch eine vorübergehende, von der Sammelstelle selbst zu verantwortende Volumenreduktion bei der Annahme der Abfällen gerechtfertigt werden kann.

> Herzlichen Dank und freundliche Grüsse mb-microtec AG

Roger Siegenthaler CEO

De: <u>Sekretariat QUALAB</u>
A: <u>BAG-StSV; BAG-GEVER</u>

Cc: Risch Martin

Objet: AW: Vernehmlassung: Änderung GebV-StS / Consultation : modification OE-RaP / Consultazione: modifica

OEm-RaP

**Date:** mercredi, 5 février 2020 10:05:49

## Sehr geehrte Damen und Herren

Gebühren im Strahlenschutz sind nicht ein Thema, welches QUALAB betrifft. QUALAB wird sich daher nicht an der Vernehmlassung beteiligen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse Sigrid Hess

## **QUALAB**

Effingerstrasse 25 3008 Bern

Tel. dir.: 032 392 67 30 mobile: 079 448 06 60 office: 031 302 86 89

mail to: <a href="mailto:sekretariat@qualab.swiss">sekretariat@qualab.swiss</a>

www.qualab.swiss



# ZUR ÄNDERUNG DER GEBV-STS; SR 814.56

Teufen den 09.03.2020

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Stellung zur geplanten Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-STS; SR 814.56) nehmen. Insbesondere zu den im erläuternden Bericht dargebrachten Punkten zur Änderung im Anhang Buchstabe G. Sammlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und geologische Tiefenlagerung ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle.

Mit Erstaunen nehmen wir folgenden Teil der Begründung zur Kenntnis:

"In den letzten Jahren hat sich das verarbeitete Abfallvolumen aufgrund der Dekontamination, der Minimierung des Abfalls und administrativ-technischen Anforderungen stark verringert. Mit einem gleichbleibenden oder sogar zum Teil steigenden Aufwand für die Instandhaltung der Infrastruktur und die Administration der Sammelstelle des Bundes wird heutzutage nur die Hälfte des Volumens konditioniert und zwischengelagert. Daraus lässt sich die Hauptursache für die Erhöhung der Konditionierungs- und Zwischenlagerungskosten schliessen.

Mit anderen Worten heisst das, weil das Gebot der Volumenminimierung radioaktiver Abfälle gut, aber mit zusätzlichem Aufwand seitens der Lieferanten umgesetzt wird, und nach Möglichkeit andere Kanäle (z.B. bewilligte Verbrennung) genutzt werden, werden die abgabepflichtigen radioaktiven Abfälle teurer. Dies setzt in unseren Augen völlig falsche Anreize.

Wir können diese Argumentation aus wirtschaftlicher Sicht nur teileweise verstehen, da die bestehende Infrastruktur bereits zu grossen Teilen abgeschrieben sein sollte und laufende Kosten wie Personal und Unterhalt bei geringeren Abfallströmen auch geringer ausfallen. Das grössere Problem sehen wir eher in dem stetig steigenden administrativen Aufwand, welcher weder eine Verbesserung der Sicherheit noch der Qualität mit sich bringt.

Während wir die Erhöhung der Kosten teilweise, sowie die verursachergerechte Verteilung im Grundsatz verstehen, möchten wir auf einen Punkt speziell hinweisen, welcher zu einer unverhältnismässigen Kostensteigerung für die Abgabe radioaktiver Abfälle führen würde.

Die Änderung der Ziffer 1.1 welche im erläuternden Bericht wie folgt ausgelegt wird:

"Die Quellenkategorien bleiben gleich mit der Ausnahme, dass schwache radioaktive Quellen (Kategorien Q1/Qα1) jetzt nicht mehr nach Volumen verrechnet werden, sondern nach Anzahl Stücke, um dem administrativen Aufwand gerecht zu werden. Die Gebührenhöhe ändert sich im Vergleich zur bisherigen Verordnung wie folgt: Q1/Qα1 +61% (Vergleich mit dem Literpreis)"

Die Änderung der Gebühren für Quellen Q1 wird hier mit +61% im Vergleich mit dem Literpreis angegeben, dies entspricht jedoch nicht der vorgesehenen Formulierung in der Tarifverordnung.

Wir haben beispielsweise im den Jahren 2015 und 2019 jeweils einen Liter Ni-63 (hauptsächlich ex-VBS) zu je einem Preis von je 118 CHF an die Sammelstelle des Bundes abgeben. Im Jahr 2015 waren dies 500 Einzelquellen, im Jahr 2019 sogar 560 Stück. Mit der geplanten Änderung so wie Sie in der aktuellen Fassung des Berichts ausgelegt wird, würden diese Entsorgungen neu 100 000 CHF respektive 112 000 CHF kosten, was einer Steigerung um knapp einen Faktor 1 000 entsprechen würde.

Ein weiteres gutes Beispiel sind Ionisationsrauchmelder mit Am-241 Kleinquellen. Mit der neuen Fassung der Verordnung würde die Entsorgung von 100 Rauchmeldern über die Sammelstelle des Bundes den Abfalllieferanten 20 000 CHF kosten. Gerade solche Kleinquellen sollten im Sinne des Strahlenschutzes zu vernünftigen Preisen entsorgt werden können.

Wir möchten Sie deshalb bitten nur Einzelquellen nach neuem Tarif und grössere Mengen weiterhin im Volumentarif zu verrechnen.

Mit herzlichem Dank für Ihre Kenntnisnahme

RC Tritec AG

Albert P. Zeller

Nando Gartmann

De: <u>Verband</u>
A: <u>BAG-StSV</u>

Objet : AW: Vernehmlassung: Änderung GebV-StS / Consultation : modification OE-RaP / Consultazione: modifica

OEm-RaF

**Date:** lundi, 3 février 2020 10:05:21

Pièces jointes : <u>image001.png</u>

image002.png image003.png

# Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zu Stellungnahme in eingangs erwähnter Angelegenheit.

Da dieses Thema die Arbeitgeber nicht direkt betrifft verzichten wir auf eine Eingabe.

# Freundliche Grüsse Sabine Maeder

http://www.arbeitgeber.ch

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch





De: <u>Fix, Michael</u>

A: <u>BAG-StSV</u>; <u>BAG-GEVER</u>

Objet: RE: Vernehmlassung: Änderung GebV-StS / Consultation : modification OE-RaP / Consultazione: modifica

OEm-RaP

**Date:** lundi, 4 mai 2020 15:22:45

#### Sehr geehrte Damen und Herrn

Im Namen der Schweizerischen Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik (SGSMP) möchte ich mich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz herzliche bedanken.

Die SGSMP hat die Änderungen begutachtet und hat keine Bemerkungen oder besonderen Rückmeldungen für das BAG.

Freundliche Grüsse, Michael Fix Präsident SGSMP

#### Prof. Dr. Michael K Fix

Medical Physicist SSRMP
Division of Medical Radiation Physics
Inselspital - University Hospital Bern
FSH C 303
CH-3010 Bern
Switzerland

Phone: +41 31 632 21 19 michael.fix@insel.ch www.ams.unibe.ch



Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Gesundheit BAG Per Email dm@bag.admin.ch STSV@bag.admin.ch

Bern, 30. April 2020 sgv-Sc

## Vernehmlassungsantwort Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen in einigen Fällen zur Verdoppelung der Gebühren, wie der erläuternde Bericht es bestätigt. Eine Verdoppelung der Gebühr ist schwer mit dem Gebot der Verhältnismässigkeit zu vereinbaren, zumal sie hier nicht nur auf den Kostenanstieg, sondern auch auf die Verwendung eines inadäquaten Verrechnungsschlüssels zurückzugehen scheint.

Im Bericht wird nämlich festgehalten, dass dem Verursacher Vollkosten verrechnet werden. Das ist nicht mit dem Verursacherprinzip zu vereinbaren. Es besagt nämlich, dass der Verursacher nur die Kosten trägt, die auf seine ursächliche Einwirkung zurückgehen. Das sind also die variablen und teilvariablen Kosten. Um diese korrekt zuzuweisen und zu verrechnen, ist auf das Teilkostenkonzept abzustellen.

Damit lehnt der sgv die Revision der Verordnung ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor sgv, e. Nationalrat Henrique Schneider stellvertretender Direktor

Mund

De: Monika Meier
A: BAG-StSV

Cc : Claudia Schwalfenberg | SIA; Giuseppe Martino; Beat Flach; Christoph Starck | SIA

Objet : Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz

**Date :** jeudi, 27 février 2020 16:00:12

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die uns zugestellten Unterlagen vom 31. Januar 2020 zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit und danken Ihnen bestens dafür und für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der SIA hat die Unterlagen geprüft. Er sieht seine fachspezifischen Interessen in diesem Thema nicht unmittelbar betroffen und verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Monika Meier SIA-Recht, Sekretariat

\_\_\_\_\_

SIA
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Selnaustrasse 16
Postfach
CH 8027 Zürich
t +41 (0)44 283 15 14
f +41 (0)44 283 15 16

monika.meier@sia.ch www.sia.ch



We say what we do, we do what we say and we document what we did for your full compliance.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Verbraucherschutz

CH-3003 Bern

30. April 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56)

# Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,

herzlichen Dank, dass wir von ihnen und ihrem Departement zur Stellungnahme eingeladen wurden.

Als junges Start-up Unternehmen im Hightech-Bereich ist es unsere Mission die neuen Technologien im Einklang mit den Bestimmungen, der Mitarbeitersicherheit und der Umwelt zu entwickeln und zu produzieren. Dabei ist es unser Ziel Arbeitsplätze in der Schweiz zu schaffen und den gesamten Material- und Energiezyklus einzubeziehen. Deshalb ist diese Gebührenverordnung für uns sehr wichtig, denn ein Kernelement unserer Technologie ist das leicht radioaktive Gas Tritium.

Das StSG, die StSV sind dabei eine gute Hilfe und entsprechen auch aus unserer Sicht sehr gut den internationalen Richtlinien der Länder die wir auch mit unseren Produkten beliefern.

Die Gebührenverordnung und deren Preisliste für zu entsorgende (leicht radioaktive) Abfälle sieht auf den ersten Blick erträglich aus und wir unterstützen auch das Prinzip, dass der Verursacher die Kosten trägt.

Allerdings entspricht die Verordnung nicht der tatsächlichen Realität, denn die Tatsächlichen Kosten und Auflagen werden nicht erwähnt.

Unsere Erfahrung ist die, dass es zur Abgabe erst noch eine Spezifikation der Konditionierung benötigt, die wir aber nicht selber erstellen dürfen. Diese kann nur durch das vom Bund beauftragte Institut, dem PSI, durchgeführt werden. Das Angebot für so eine Spezifikation beläuft sich auf > 40'000.- CHF mit zusätzlichen Materialfolgekosten in der gleichen Höhe, also > 80'000.-CHF. Diese Kosten fallen

200430 letter to A Berset Gebührenverordnung StSG.docx

page 1 of 3



We say what we do, we do what we say and we document what we did for your full compliance.

anscheinend an, obwohl in der Schweiz bereits zwei weitere Firmen die gleichen Abgaben tätigen und es folglich schon Spezifikationen für diese Konditionierung gibt. Da wir auf diesem Gebiet spezialisiert sind, haben wir Hilfe zur Vereinfachung der Konditionierung angeboten. Dies wurde leider abgelehnt.

Nach StSV dürfen radioaktive Abfälle jedoch nur 3 Jahre gelagert werden. Um unsere Verantwortung wahrzunehmen und auch das BAG/Suva als unsere Aufsichtsbehörde nicht in Schwierigkeiten zu bringen, haben wir einen Prozess entwickelt, der aus diesen leicht radioaktiven Abfällen wieder Wertstoff macht. Diese Prozessentwicklung hat weniger gekostet als die Spezifikation. Dieser Wertschöpfungsprozess wäre auch für andere Firmen in der Schweiz und im Ausland nützlich und würde die Deponien für leicht radioaktive Abfälle wesentlich entlasten. Trotzdem belasten solche Kosten ein Start-up Firma, wie uns, doch sehr. Das von uns angefragte BAFU hat leider eine Unterstützung dieser Innovation abgelehnt. Also tragen wir die Kosten selber. Diese stehen in keiner Gebührenverordnung.

Verstehen Sie mich bitte recht, wir sind sehr zufrieden mit den Vorschriften und Gesetzen in der Schweiz und die Zusammenarbeit mit dem BAG und der Suva als Kontrollorgan hat uns als Firma Rechtssicherheit und Innovationsschub gegeben.

Dank dem, dass wir den Rohstoff Tritium in der Schweiz verarbeiten dürfen, konnten wir uns als Schweizer Firma auf dem globalen Markt als technologisch führend präsentieren und die Grundlage legen für eine neue Generation von IN GLASS verschweissten, medizinischen Implantaten.

Unsere Triebfeder und Mission in der smolsys ltd. ist, dass dies zum Wohle von vielen Patienten auf der ganzen Welt werden wird.

Das hat uns auch schon die Europäische Innovationskommission (EIC) bestätigt und unsere Technologie mit einem «seal of excellence» ausgezeichnet.



We say what we do, we do what we say and we document what we did for your full compliance.

Als konstruktive Vorschläge möchten wir einbringen, dass die Gebührenverordnung mit diesen Grundkosten zwar erträglich ist und uns als Schweizer Firma weiterhin wettbewerbsfähig erhält, allerdings sollte die Gebührenverordnung die tatsächlichen Kosten transparent wiederspiegeln, denn erst damit wird die geforderte Planbarkeit und Rechtssicherheit für Industriebetriebe, (speziell Startups) wie unseres ermöglicht. Wir möchten Sie deshalb auffordern auch diese versteckten, massiv höheren Kosten, in der Verordnung transparent abzubilden.

Um Entsorgungskosten erst gar nicht entstehen zu lassen, würden wir zudem eine Unterstützung von Aktivitäten zum «Abfall up-cycling» seitens Ihres Departements bzw. des BAFU sehr begrüssen.

Wir möchten aber auch vorschlagen, dass die beauftragten Institute wie das PSI besser ausgerüstet werden, damit diese ihre vom Bund erteilten Aufgaben der Konditionierung von leicht radioaktiven Abfällen besser und ohne so grosse Kosten und hohen Aufwand erfüllen können.

Für einfache Aufgaben wie z.B. die kalorimetrische Messung von Radioaktivität fehlen dem PSI die Messmittel und das PSI kann uns nicht helfen, deshalb müssen wir diese Messungen in Deutschland, England oder Kanada durchführen lassen.

Bei der sicheren Handhabung, Konditionierung oder Rückgewinnung besonders von Tritium wären wir gerne bereit mit Schweizer Firmen, Instituten oder Departementen zusammenzuarbeiten und unseren Beitrag zur Innovation und Entlastung des Zwischenlagers in diesem Bereich zu leisten.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen aufgenommen werden können und dies zur Stärkung der Schweizer Technologie im Lande und im globalen Wirkungsbereich beiträgt.

Freundliche Grüsse

Sandro M.O.L. Schneider

CEO

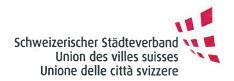
smolsys ltd.

Sandro.Schneider@smolsys.com

200430 letter to A Berset Gebührenverordnung StSG.docx

Succe duniller

page 3 of 3



Bundesamt für Gesundheit BAG Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Per Mail: <a href="mailto:dm@bag.admin.ch">dm@bag.admin.ch</a> STSV@bag.admin.ch

Bern, 18. Februar 2020

# Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktorin

Renate Amstutz

Bundesamt für Gesundheit BAG Pascal Strupler Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

#### Suva

Marc Epelbaum, lic. iur. Generalsekretär Direktwahl 041 419 55 00 Direktfax 041 419 61 70 marc.epelbaum@suva.ch www.suva.ch

#### Postadresse

Suva GS Fluhmattstrasse 1 Postfach 6002 Luzern

Datum 06. April 2020

Betrifft Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56)

Sehr geehrter Herr Strupler Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56) äussern zu dürfen.

Aus Sicht Suva haben wir keine Kommentare oder Ergänzungen anzubringen. Die Änderungen bei der Gebührenregelung für Betriebe im Aufsichtsbereich der Suva entsprechen unserem Antrag.

Freundliche Grüsse

Suva

Marc Epelbaum, lic. iur.

Generalsekretär